

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



9. Jahrgang

Bernburg (Saale), 26. August 2015

Nummer 38

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- Betriebssatzung für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“ Hecklingen **295**
- Bekanntmachung der Stadt Hecklingen über den Stadtratsbeschluss Nr. 110/15 - SR-/öffentlicher Teil **295**
- Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Hecklingen **295**
- Bekanntmachung über das Nachrücken nächstfestgestellten Bewerbern in den Stadtrat der Stadt Hecklingen **295**

Die Satzungen und Bekanntmachungen sind als Anlage beigefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- **Betriebssatzung für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“ Hecklingen**
- **Bekanntmachung der Stadt Hecklingen über den Stadtratsbeschluss Nr. 110/15 - SR-/öffentlicher Teil**
- **Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Hecklingen**
- **Bekanntmachung über das Nachrückten nächstfestgestellten Bewerbern in den Stadtrat der Stadt Hecklingen**

Die Satzungen und Bekanntmachungen sind als Anlage beigefügt.

Betriebsatzung

für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“

Hecklingen

Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen

Auf der Grundlage der §§ 8, 10 und 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014, in der derzeit gültigen Fassung, i.V. m. § 4 EigBG LSA vom 24.03.1997 (GVBL LSA S. 446) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 18.08.2015 die Betriebsatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Der nachfolgend genannte städtische Bereich, der ausschließlich dem Ziel der Versorgung der Bevölkerung dient, wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der o. g. gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

Die Stadt Hecklingen führt den Bereich des Wohnungswesen als Eigenbetrieb.

Der Eigenbetrieb dient auf der Grundlage der o. g. gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Versorgung der Bevölkerung mit allen Leistungen dieses Bereiches.

Er wird auf der Grundlage dieser Betriebsatzung geführt.

Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Vermietung und Verpachtung, Verwaltung und Unterhaltung, Instandsetzung, Sanierung und Modernisierung von Wohnungen und Gewerbeobjekten, insbesondere solcher, die im Eigentum des Eigenbetriebes bzw. der Stadt Hecklingen stehen sowie Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Der Eigenbetrieb ist berechtigt, alle mit dem Gegenstand des Eigenbetriebes zusammenhängenden Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen.

Zur Erfüllung der Aufgaben kann sich der Eigenbetrieb geeigneter Dritter bedienen.

Wohnungsversorgung und Wohnungswirtschaft

Die Wohnungswirtschaft errichtet, betreut, bewirtschaftet und verwaltet Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen. Sie kann außerdem Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden, Gewerbebauten, wirtschaftliche und sozial und kulturelle Einrichtungen bereitstellen und betreiben.

Des Weiteren kann die Wohnungswirtschaft im fremden Namen und auf fremde Rechnung Wohn- und Gewerbeobjekte sowie Bauobjekte aller Art (z. B. Turnhallen, Schwimmhallen etc.) verwalten und betreiben.

Zweck des Eigenbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum, Dienstleistungen zur Wohnraumerhaltung und Wohnwerterhöhung und der zusätzlichen Bereitstellung gemeindlichen Einrichtungen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes/Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen Stadtbetrieb „Sankt Georg“ Hecklingen
- (2) Der Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) geführt.
- (3) Das Stammkapital beträgt **409.033,50 Euro**
(Sacheinlagen, Immobilien, Grundstücke)

§ 3

Für den Eigenbetrieb zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

Betriebsleitung	§ 4
Betriebsausschuss	§ 5
Stadtrat	§ 6

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ wird ein Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses durch den Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt.
- (2) Der Stadtbetrieb wird vom Betriebsleiter nach Maßgabe der bestehenden Rechtsvorschriften selbständig geleitet, soweit nicht durch das KVG LSA, das EigBG oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere:
 - 1. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen des laufenden Bedarfs sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs,
 - 2. der Abschluss von Verträgen mit Mietern und Auftragnehmern.

- (3) Die Zuständigkeit des Betriebsleiters ergibt sich aus den §§ 5 ff EigBG i. V. mit der Betriebssatzung. Die Regelungen sind in der Anlage 1 festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.
- (4) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (5) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Betriebsausschusses. Er hat den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (6) Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

Des Weiteren hat der Betriebsleiter dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises und der Erfolgsübersicht zuzuleiten, er hat ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

Der Bürgermeister hat ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.

- (7) In Angelegenheiten des Eigenbetriebes vertritt der Betriebsleiter, soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt, die Stadt nach außen. Dabei zeichnet der Betriebsleiter ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes.

Der Betriebsleiter kann Betriebsangehörige für einzelne Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen, in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes mit dem Zusatz „ in Vertretung “.

- (8) Der Betriebsleiter ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und Arbeiter. Er führt die Dienstaufsicht und ist zuständig für den Personaleinsatz.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht entsprechend § 6, Pkt. II, Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen aus 6 Stadträten, dem Bürgermeister als Vorsitzenden und gemäß § 8 (2), Satz 1 EigBG einen durch den Stadtrat auf Vorschlag der Personalvertretung gestellten Beschäftigten des Stadtbetriebes mit Stimmrecht.

Der Bürgermeister kann seine Aufgaben als Vorsitzender des Betriebsausschusses an einen namentlich bestimmten Vertreter übertragen.
Der Vorsitzende des Betriebsausschusses beruft mindestens 4 Beratungen ein.

- (2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Betriebsausschusses kann eine Angelegenheit dem Stadtrat der Stadt Hecklingen zur Beschlussfassung unterbreitet werden.
- (3) An Sitzungen des Betriebsausschusses nimmt der Betriebsleiter mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Betriebsausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates bzw. dem Haupt- und Finanzausschuss vorbehalten sind.
- (5) Der Betriebsausschuss kann jederzeit vom Betriebsleiter über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch den Betriebsleiter.
- (6) Der Betriebsausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Stadtrat (§ 6) oder die Betriebsleitung (§ 4) zuständig ist.

Folgende Entscheidungen sind dem Betriebsausschuss vorbehalten:

- 1. Erlass einer Dienstanweisung für die Betriebsleitung
 - 2. Abschluss von Verträgen, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Betriebsführung
 - 3. Personalangelegenheiten, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist
 - 4. Vorschlag eines Wirtschaftsprüfers oder Wirtschaftsprüferin nach § 9 Abs. 2 Pkt. 5 EigBG LSA i. V. mit § 142 Abs. 2 KVG LSA
- (7) Die Zuständigkeit des Betriebsausschusses ergibt sich aus § 48 i. V. m. § 45 Nr. 2 KVG LSA. Die Regelungen sind in der Anlage 1 festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 6 Stadtrat

- (1) Der Stadtrat ist die oberste Dienstbehörde der Betriebsleitung.
- (2) Die Zuständigkeit des Stadtrates in Angelegenheiten des Betriebsausschusses ergibt sich aus § 45 Abs. 2 und Abs. 3 KVG LSA i. V. m. § 10 EigBG LSA. Die Regelungen sind in der Anlage 1 festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Der Stadtrat entscheidet über:
 - 1. die Entlastung der Betriebsleitung,
 - 2. die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes

Des Weiteren entscheidet er über:

3. Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung
4. Bestellung des Betriebsleiters auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Bürgermeister
5. In Personalangelegenheiten gem. § 4 Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen
6. Beschlussfassung zur Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie Beschlussfassung zur Höhe des Kassenkredites
7. Veränderung des Eigenkapitals
8. Die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes

§ 7

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich bei der Stadt Hecklingen als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen.
- (2) Der Eigenbetrieb ist nach der kaufmännischen doppelten Buchführung (§ 15 Abs. 1 EigBG) zu führen.
- (3) Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes ist einheitlich zu leiten.
- (4) Die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen sind grundsätzlich nach den Vergabegrundsätzen der VOB, VOL, VOF, den Dienstanweisungen der Stadt Hecklingen zur VOB/VOL und insbesondere der Gemeindehaushaltsverordnung des LSA durchzuführen.
- (5) Für jedes Haushaltsjahr ist rechtzeitig vor dessen Beginn ein Wirtschaftsplan aufzustellen, welcher dem Haushaltsplan der Stadt Hecklingen beizufügen ist. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Im Übrigen gilt die EigVO vom 05.06.2012.

§ 8

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Stadt Hecklingen.

§ 9 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung hat für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres (§ 19 Abs. 2 EigBG LSA) aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt beauftragt den durch den Betriebsausschuss vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer mit der Jahresabschlussprüfung. Die Jahresabschlussprüfung soll innerhalb von neun Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres abgeschlossen sein.
- (4) Der Bürgermeister hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Betriebsausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten. Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres fest und beschließt dabei über:
 1. Die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes; der Jahresgewinn soll in Höhe der Verzinsung des vom Haushalt der Stadt aufgebrauchten Eigenkapitals an diesen abgeführt werden,
 2. die Verwendung der für das Wirtschaftsjahr für den Haushalt der Stadt eingeplanten Finanzierungsmittel,
 3. Die Entlastung der Betriebsleitung; versagt er die Entlastung, hat er Gründe anzugeben.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung ist unter Beachtung des § 18 Abs. 5 EigBG und § 19 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen bekanntzumachen.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Betriebssatzung jeweils in männlicher und in weiblicher Form.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Eigenbetriebssatzung für den Stadtbetrieb „Sankt Georg“ der Stadt Hecklingen in der Fassung vom 03.11.2009 außer Kraft.

Hecklingen, den 18.08.2015



Hans-Rüdiger Kosche
Bürgermeister



Anlage zur Betriebssatzung des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ der Stadt Hecklingen

übertragene Befugnisarten	Betriebsleiter § 4	Betriebsausschuss § 5	Stadtrat § 6
* ein Rechtsgeschäft im Sinne des § 45 Abs. 3 Nr. 7 und 10 KVG LSA	bis 5.000 Euro	über 5.000 bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* einen Vertrag im Sinne des § 45 Abs. 3 Nr. 13 KVG LSA auf Grund einer förmlichen Ausschreibung	bis 5.000 Euro	über 5.000 bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* eine Rechtsstreitigkeit im Klageverfahren im Sinne des § 45 Abs. 3 Nr. 19 KVG LSA, im Streitwert je Einzelfall		bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* Vergabe von Aufträgen über Leistungen unter Beachtung der VOB/VOL	bis 5.000 Euro	über 5.000 bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* die Stundung von Forderungen je Einzelfall	bis 5.000 Euro	über 5.000 bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes		bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro
* den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA		bis 50.000 Euro	über 50.000 Euro

Bekanntmachung der Stadt Hecklingen

Stadtratsbeschluss Nr. 110/15-SR- / öffentlicher Teil

Der Stadtrat stellt auf der Grundlage des Jahresabschlussberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Magdeburg und des Feststellungsvermerkes des Rechnungsprüfungsamtes des Salzlandkreises für das Jahr 2013 den Jahresabschluss 2013 fest.

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	- in € -
1.1	Bilanzsumme	
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	3.371.042,24
	- das Umlaufvermögen	327.891,93
	- Rechnungsabgrenzungsposten	1.723,07
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	2.953.627,33
	- Sonderposten (Investzuschuss)	169.489,00
	- Verlustvortrag	- 318.265,97
	- Jahresverlust	- 41.237,94
	- die Rückstellungen	42.600,00
	- die Verbindlichkeiten	887.011,82
	- Rechnungsabgrenzungsposten	7.433,00
1.2.1	Summe der Erträge	664.401,75
1.2.2	Summe der Aufwendungen	705.639,69
2.	Behandlung des Jahresverlustes	41.237,94
2.1 a	bei einem Jahresverlust	
	* auf neue Rechnung vorzutragen	41.237,94

3. Entlastung der Betriebsleitung

Des Weiteren erfolgt die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2013.

Feststellungsvermerk:

Gemäß § 138 (2) Kommunalverfassungsgesetz (KVG) Land Sachsen-Anhalt (LSA) i. V. m. § 140 (1) Nr. 2 sowie § 142 (1) KVG LSA oblag dem Fachdienst Rechnungsprüfungsamt (RPA) und Revision des Salzlandkreises die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Stadtbetriebes „St. Georg“ Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen.

Das RPA bediente sich hierzu, gemäß § 142 (2) KVG LSA, eines Wirtschaftsprüfers.

Der Prüfungsauftrag wurde am **03.12.2014** an die WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg auf Vorschlag des Betriebsausschusses vom **25.11.2014** erteilt. Er umfasste die Prüfung des Jahresabschlusses zum **31. Dezember 2013**, des Lageberichts und der Buchführung, gemäß § 142 (1) KVG LSA i. V. m. § 19 (3) Eigenbetriebsgesetz (EigBG) LSA und §§ 316 ff Handelsgesetzbuch (HGB).

Gleichzeitig beinhaltete der Prüfungsauftrag, entsprechend § 142 (1) Pkt. 1. KVG LSA, auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird.

Der Prüfbericht und das Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Magdeburg wurden auf den **27. März 2015** datiert.

Im Muster 8, gemäß § 9 Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe (Eigenbetriebsverordnung-EigBVO) vom 25.05.2012 wurde der Wortlaut des Feststellungsvermerks des Rechnungsprüfungsamtes festgelegt, wenn durch das Rechnungsprüfungsamt keine eigenen Feststellungen getroffen werden.

Da keine eigenen Feststellungen getroffen werden, ergeht unter Einbeziehung des **uneingeschränkten Bestätigungsvermerks** der WIBERA AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Magdeburg der **Feststellungsvermerk** mit folgendem Wortlaut:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 27. März 2015 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Stadtbetriebes „St. Georg“ Eigenbetrieb der Stadt Hecklingen den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes.

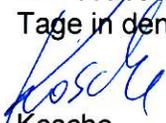
Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass“

gez. Krummhaar
Fachdienstleiterin

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2013 des Stadtbetriebes „Sankt Georg“ Hecklingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 120 (2) des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt i. V. mit § 18 Abs. 5 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt wird der Jahresabschluss 2013 sowie der Lagebericht beginnend am Tage nach der Veröffentlichung 7 Tage in den Geschäftsräumen des Stadtbetriebes während der Dienstzeiten ausgelegt.


Kosche
Bürgermeister



Hecklingen, den 18.08.2015

Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Hecklingen

Auf Grund der §§ 8 und 79 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen vom 17.03.2015 (rechtskräftig seit dem 07.05.2015) hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 18.08.2015 folgende Satzung des Seniorenbeirates beschlossen:

§ 1

Bildung des Seniorenbeirates und Aufgaben

- (1) Die Stadt Hecklingen bildet einen Seniorenbeirat, der in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden ist.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich.
- (3) Dem Seniorenbeirat gehören höchstens 8 Mitglieder an.
- (4) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, die Erfahrungen, Kenntnisse, Bedürfnisse und Wünsche der älteren Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hecklingen in die vom Stadtrat und seiner Ausschüsse zu beratenden und zu entscheidenden Angelegenheiten beratend einzubringen.

Die Aufgaben des Seniorenbeirates sind insbesondere:

1. Den Belangen der älteren Einwohner und Einwohnerinnen und Menschen mit Behinderung der Stadt Hecklingen gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Verwaltung Gehör zu verschaffen
2. Nach Aufforderung durch den Stadtrat und seinen Ausschüssen in bestimmten städtischen Angelegenheiten zu den Interessen und Belangen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner Stellung zu nehmen
3. Durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen in allen städtischen Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, den Stadtrat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung zu informieren und zu beraten.

Das erfordert, dass der Seniorenbeirat von der Stadt Hecklingen frühzeitig zu informieren ist über Entscheidungen, welche die folgenden Bereiche betreffen:

- Verkehrsplanung und Infrastrukturplanung
- Planungsprozesse von Wohnraum und Wohnumfeld
- Schaffung sozialer Netze, Nachbarschaftshilfe und professionelle Dienstleistungen
- Maßnahmen in Sport, Gesundheit und Prävention
- Kultur und Bildung
- Sonstige seniorenrelevante Themen

4. Durch Vorschläge, Empfehlungen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Stadt Hecklingen in allen Angelegenheiten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner Einfluss zu nehmen.

§ 2

Name Sitz

- (1) Das Gremium führt den Namen Seniorenbeirat der Stadt Hecklingen.
- (2) Der Seniorenbeirat hat seinen Sitz im Rathaus der Stadt Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46, 39444 Hecklingen.

§ 3

Bestellung und Amtszeit

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern, die vom Kultur- und Sozialausschuss vorgeschlagen und vom Stadtrat der Stadt Hecklingen bestellt werden. Die Beiratsmitglieder müssen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Hecklingen sein. Die Bestellung der Mitglieder erfolgt vorbehaltlich der Rechtskräftigkeit der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Hecklingen.
- (2) Die erste Sitzung leitet nach erfolgter Bestellung des Seniorenbeirates der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unter Beteiligung des Kultur-Sozialausschusses.
- (3) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schriftführer, sowie zwei Beisitzer besteht. Eine Abbestellung bedarf der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Seniorenbeirates.
- (4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollen grundsätzlich aus der älteren Bevölkerung bestellt werden. Der Begriff „ältere Bevölkerung“ bezeichnet Menschen ab Mitte 50 unabhängig von ihrer Gruppenzugehörigkeit.
Bei Bestellung sollen die Vorschläge der in der Stadt Hecklingen und ihren Ortsteilen vertretenen aktiven Seniorengruppen, Vereine und Verbände, vertretenen Trägern in der Freien Wohlfahrtspflege, sowie Einzelpersonen berücksichtigt werden. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Seniorenbeirates werden die Vorschlagsberechtigten durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, Mitglieder für den Seniorenbeirat zu benennen.
- (5) Die Amtsperiode der Mitglieder des Seniorenbeirates endet spätestens mit dem Ende der Wahlperiode des Stadtrates, vorher nur durch Abbestellung oder durch Ausscheiden gemäß § 31 Abs. 1 KVG LSA. Mit Beginn der neuen Wahlperiode

werden die Mitglieder des Seniorenbeirates durch den Stadtrat neu bestellt, eine Wiederbestellung ist zulässig.

- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes kann eine Bewerberin oder ein Bewerber für den Seniorenbeirat aus dem Kreis wählbarer Personen nachrücken. Der Kultur- und Sozialausschuss schlägt das neue Mitglied vor und der Stadtrat bestellt das neue Mitglied.
- (7) Mitglieder des Seniorenbeirates können vom Stadtrat abbestellt werden, wenn sie den Beratungen des Seniorenbeirates 3 Mal unentschuldigt fern bleiben.

§ 4 Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich zusammen. Über seine Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen im Rahmen seiner Aufgaben berät und beschließt er in öffentlicher Sitzung. Von den Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden, sowie vom Protokollführer des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Bürgermeister oder eine von ihm benannte Vertretung der Verwaltung nimmt unter Beteiligung des Kultur- und Sozialausschusses an den Sitzungen teil.
- (3) Der Seniorenbeirat erhält in Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse das Wort zur Abgabe mündlicher Stellungnahmen, zur Erläuterung schriftlicher Stellungnahmen und zur Beantwortung von den Stadträten dazu bestehender Fragen.
- (4) Jedes Mitglied des Seniorenbeirates hat das Recht, an den Bürgermeister mündlich oder schriftlich Anfragen zu Angelegenheiten der Stadt zu stellen, die in die Zuständigkeit des Seniorenbeirates fallen. Die Anfragen hat der Bürgermeister innerhalb eines Monats mündlich zu Protokoll oder schriftlich zu beantworten.
- (5) Der Bürgermeister stellt die für die Sitzung des Seniorenbeirates erforderlichen Beratungsunterlagen zur Verfügung.
- (6) Der Bürgermeister gewährt in einzelnen Angelegenheiten zur Sitzung des Beirates Akteneinsicht, wenn es für die Beratung zweckdienlich ist.

§ 5 Aufwandsentschädigungen, Versicherungsschutz, Geschäftsordnung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Satzung der Stadt Hecklingen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

- (2) Für den Seniorenbeirat und seiner Mitglieder besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Sachsen-Anhalt.
- (3) Der Seniorenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Inkrafttreten, Bildung des ersten Seniorenbeirates

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Der erste nach dieser Satzung zu bildende Seniorenbeirat ist innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu berufen.

Hecklingen, den 18.08.2015



Kosche
Bürgermeister



Bekanntgabe über das Nachrücken nächstfestgestellten Bewerbern in den Stadtrat der Stadt Hecklingen

Die in den Stadtrat der Stadt Hecklingen gewählte Frau Petra Pollnow ist verstorben.

Gem. § 75 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt gebe ich hiermit das Nachrücken des nächstfestgestellten Bewerbers in den Stadtrat Hecklingen bekannt.

Nach § 42 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt rückt der nächst festgestellte Bewerber nach, wenn ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung während der Wahlperiode verstirbt.

Der Wahlausschuss der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 das amtliche Ergebnis für die Wahl zum Stadtrat der Stadt Hecklingen festgestellt. Für den Wahlvorschlag der Wählergemeinschaft Hecklingen wurde folgender Nachrücker festgestellt:

4: OT Cochstedt/Schneidlingen

 Gabriele Kiesche
Kosche
Wahlleiter